

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4455
Urteil Nr. 20/2009 vom 12. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 120*bis* der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 geltenden Fassung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 10. April 2008 in Sachen Marinus Van Stijn und Maria Paspont gegen die VoG « Acerta Kinderzulagenkasse », dessen Ausfertigung am 16. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der ehemalige Artikel 120*bis* der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, indem er zu einer Diskriminierung zwischen Sozialversicherten führt, je nach der Regelung, unter der sie die Sozialleistungen erhalten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die in dem bis dato zwar noch nicht in Kraft getretenen Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger festgelegten Fristen bezüglich der Verjährung der Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Leistungen hinweist,

- indem die ordentliche Verjährungsfrist auf fünf Jahre festgelegt wird, während Artikel 30 des vorgenannten Gesetzes sie auf drei Jahre festlegt, bzw. auf sechs Monate, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder der Dienststelle zurückzuführen ist, worüber sich der Betroffene normalerweise nicht im Klaren sein konnte, einerseits und

- indem keine Verjährungsfrist festgelegt wird für die Rückforderung der Familienbeihilfen, die durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewusst unvollständige Erklärungen zu Unrecht erhalten wurden, während Artikel 30 des vorerwähnten Gesetzes die Verjährungsfrist für die unter diesen Bedingungen zu Unrecht erhaltenen Sozialleistungen auf fünf Jahre beschränkt, andererseits? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 120*bis* der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger (nachstehend: koordinierte Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger) bestimmte in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 35 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 geltenden Fassung:

« Der Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen verjährt in fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung. Auf keinen Fall ist nach Ablauf dieser Frist die Rückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen möglich.

Abgesehen von den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Gründen wird die Verjährung unterbrochen durch die Rückforderung des irrtümlich Geleisteten mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief an den Schuldner.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die zu Unrecht ausgezahlten Leistungen durch Betrugsmanöver oder durch falsche oder wissentlich unvollständige Erklärungen erhalten wurden ».

B.1.2. Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger bestimmt:

« Die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Sozialleistungen verjährt drei Jahre nach dem Datum, an dem die Zahlung getätigt wurde.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird auf sechs Monate verkürzt, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder Dienststelle zurückzuführen ist, den der Betroffene normalerweise nicht bemerken konnte.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn die zu Unrecht getätigte Zahlung bei Betrug, Arglist oder betrügerischen Handlungen des Betroffenen erfolgt ist ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern das Recht auf Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen in fünf Jahren verjähre, es sei denn, die zu Unrecht gezahlten Leistungen würden durch Betrugsmanöver oder durch falsche oder wissentlich unvollständige Erklärungen erhalten, während laut Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Sozialleistungen in drei Jahren verjähre, beziehungsweise in sechs Monaten, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder Dienststelle zurückzuführen sei, den der Betroffene normalerweise nicht habe bemerken können, und während laut derselben Bestimmung diese Frist « bei Betrug, Arglist oder betrügerischen Handlungen des Betroffenen » auf fünf Jahre verlängert werde.

B.3. In seinem Urteil Nr. 13/2005 vom 19. Januar 2005 hat der Hof diese Frage folgendermaßen beantwortet:

« B.8.3. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 120bis der koordinierten Gesetze nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er eine von der in Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 festgelegten allgemeinen Regel abweichende Regelung einführe,

die diese Frist auf drei Jahre oder sechs Monate festlege, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder Dienststelle beruht habe, den der Betroffene normalerweise nicht habe bemerken können, und die die Verjährungsfrist der Klage auf Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Beihilfen infolge von betrügerischen Handlungen oder von falschen oder bewusst unvollständigen Erklärungen auf fünf Jahre begrenze, während Artikel 120*bis* der obengenannten koordinierten Gesetze keine Frist festlege.

B.9.1. Die in B.8.2 erwähnten Bestimmungen [Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981] besagen, dass der Gesetzgeber bemüht war, nicht zuzulassen, dass Beihilfen, die im Bereich der Sozialversicherung gezahlt werden, in dem Fall, wo sie zu Unrecht gezahlt wurden, in den Fristen des Gemeinrechts zurückgefordert werden können. Er wollte berücksichtigen, dass ' die Beschaffenheit und die zunehmend technischen Aspekte der normgebenden Texte über unser System der sozialen Sicherheit eine spezifische Lösung für das Problem der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen im Verhältnis zu den Grundsätzen des Zivilrechts vorschreiben ' (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, 508, Nr. 1, S. 25). Er hat ebenfalls darauf geachtet, die kurzen Verjährungsfristen nicht für anwendbar zu erklären, ' wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung im Falle eines Betrugs, der Arglist oder von betrügerischen Handlungen ' getätigt wurde, in diesem Fall jedoch die Verjährungsfrist auf fünf Jahre begrenzt (Artikel 30 § 1 Absatz 3 des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1981).

B.9.2. Selbst wenn diese Bestimmungen nur allgemeine Grundsätze der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger darstellen, die in jeder besonderen Gesetzgebung konkret angewandt werden müssten, kann nicht angenommen werden, dass zu Unrecht gezahlte Beträge von den Empfängern von Familienbeihilfen, die Sozialversicherte im Sinne der Artikel 1 § 1, 3, 6 und 21 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 sind, innerhalb einer Frist von fünf Jahren zurückgefordert werden können, wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung nicht mit einem Betrug zusammenhängt, und innerhalb von zehn Jahren, wie der Ministerrat behauptet, in Ermangelung einer Angabe im fraglichen Artikel 120*bis* der obengenannten koordinierten Gesetze, falls die zu Unrecht getätigte Zahlung mit einem Betrug zusammenhängt.

B.10. Die zweite präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten ».

B.4. Der Umstand, dass – wie vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan hervorgehoben wird – Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger noch nicht in Kraft getreten ist, tut der vorstehenden Antwort keinen Abbruch.

Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 39/2008 vom 4. März 2008 bereits erkannt hat, ist in dem Fall, wo der Hof die präjudizielle Frage bejahend beantwortet, der vorlegende Richter nämlich dazu gehalten, die Anwendung der fraglichen Bestimmung abzulehnen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 120*bis* der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 35 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt